

Lokale Umsetzungsstrategie für das beschäftigungsorientierte Fallmanagement im Jobcenter Berlin Pankow

40-II-1201.2 Stand 03/2020



Das Fachkonzept zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement (bFM) und die fachliche Weisung 201710002 vom 20.10.2017 gelten als Grundlage zur Ausrichtung des beschäftigungsorientierten Fallmanagements im Jobcenter Berlin Pankow und zur Ableitung der lokalen Umsetzungsstrategie.

<https://www.baintranet.de/001/006/006/Documents/SGBII-Fachkonzept-Fallmanagement-pdf.pdf>

<https://www.baintranet.de/011/004/004/010/Seiten/Weisung-201710002.aspx>

Lokale Umsetzungsstrategie des beschäftigungsorientierten Fallmanagements (bFM) im Jobcenter Berlin Pankow

Gliederung:

1. Herausforderung
2. Analyse
3. Ziele/ Definition
4. Prozess
5. Netzwerkmanagement
6. Organisation/ Betreuungsschlüssel
7. Qualifizierung
8. Nachhaltigkeit

1. **Herausforderung:**

Das bFM wurde im Jahr 2009 in der Grundsicherung für Arbeitssuchende implementiert und legte in den letzten Jahren wichtige Grundlagen in der individuellen Integrationsarbeit. Ziel des bFM ist eine Verbesserung der Integrationschancen von Kund*innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Diese sollen durch intensive Beratung und ganzheitliche Betreuung im bFM abgebaut werden.

Das Fallmanagement kann noch eine weitere Stärkung erfahren, indem die Kompetenzen der Fallmanager*innen des Jobcenters Berlin Pankow durch eine verstärkte Fokussierung auf relevante Teilinitiativen zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit genutzt werden.

<https://www.baintranet.de/005/011/002/005/003/Seiten/default.aspx>

2. Analyse

Im Rahmen der individuellen, geschäftspolitischen Analyse wird ermittelt, für welche Kundengruppen eine hohe Betreuungsdichte und das Agieren in Netzwerken für die Erzielung von Integrationsfortschritten eine besonders wichtige Rolle spielt.

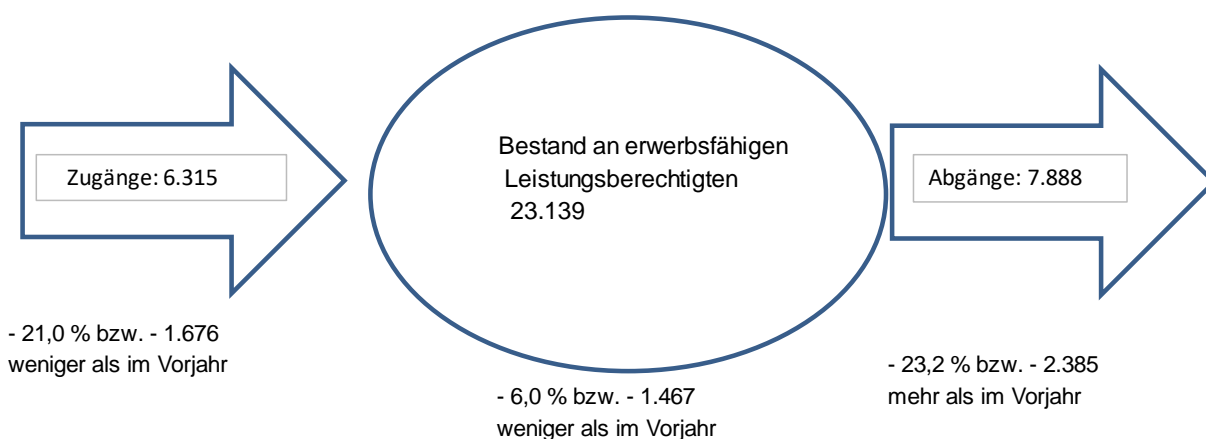
Ausgangspunkt ist die Entwicklung des durchschnittlichen Bestandes an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Insgesamt zeigten die letzten revidierten Daten aus dem Oktober 2019 eine Abnahme der durchschnittlichen Gesamtzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zum Vorjahresmonat um 1.467 bzw. um 6,0 %.

Mit Datenstand Oktober 2019 ergibt die Bewegung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten folgendes Bild:

Bewegung und Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Durchschnitt im Bezirk Pankow Berlin Oktober 2019



Quelle: Statistik-Service Ost - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

Die Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Berlin Pankow stellt sich mit Stand Oktober 2019 (absoluter Bestand) wie folgt dar:

JC Pankow
Oktober 2019

Merkmal	Berichts- monat	Anteil an jew eiliger Gruppe in %	Vorjahres- monat	Tendenz
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	22.377	100,0	23.979	↘
dav. Männer	12.000	53,6	12.871	↘
Frauen	10.377	46,4	11.108	↘
dar. 15 bis unter 18 Jahre	967	4,3	1.005	↘
dav. unter 25 Jahren	3.139	14,0	3.295	↘
25 bis unter 55 Jahre	15.018	67,1	16.474	↘
55 Jahre und älter	4.220	18,9	4.210	↗
dar. Arbeitslose	7.988	35,7	7.916	↗
dav. Männer	4.852	21,7	4.781	↗
Frauen	3.136	14,0	3.135	↗
dav. 15 bis unter 25 Jahre	631	2,8	623	↗
55 Jahre und älter	1.521	6,8	1.405	↗
dar. Alleinerziehende	3.235	14,5	3.489	↘
dav. 15 bis unter 25 Jahre	227	1,0	237	↘
25 Jahre und älter	3.008	13,4	3.252	↘
dar. erw erbstätige ELB	5.937	26,5	6.576	↘
dav. Männer	3.169	14,2	3.388	↘
Frauen	2.768	12,4	3.188	↘
dar. Aufstocker ¹⁾	362	1,6	352	↗
dar. Ausländer	5.881	26,3	5.864	↗
dav. Männer	3.039	13,6	3.037	↗
Frauen	2.842	12,7	2.827	↗

Erstellungsdatum: 10.02.2020, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Auswertung arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte:

Die nachstehende Auswertung zeigt, dass 13,0 % der arbeitslosen eLb über keinen Schulabschluss verfügen. Bei diesem Personenkreis gestaltet sich die Integrationsarbeit besonders schwierig. 50,4 % der arbeitslosen eLb verfügen über keinen Berufsabschluss.

Arbeitslose eLb im Berichtsmonat Januar 2020 - Jobcenter Berlin Pankow

Alter und Schulabschluss	Alle	Anteil	Veränderung VJ	15 - 24	Anteil	Veränderung VJ	25 - 55	Anteil	Veränderung VJ	über 55	Anteil	Veränderung VJ
Alle	8.352	100,0%	2,6%	599	100,0%	7,0%	6.133	100,0%	1,3%	1.620	100,0%	6,2%
kein Schulabschluss	1.083	13,0%	18,4%	156	26,0%	10,6%	796	13,0%	17,6%	131	8,1%	35,1%
Hauptschulabschluss	1.923	23,0%	2,0%	199	33,2%	15,0%	1.416	23,1%	0,6%	308	19,0%	0,7%
Mittlere Reife	2.395	28,7%	-4,0%	123	20,5%	12,8%	1.587	25,9%	-7,8%	685	42,3%	3,3%
Fachhochschulreife	586	7,0%	0,2%	27	4,5%	-6,9%	454	7,4%	-1,7%	105	6,5%	11,7%
Hochschulreife	1.706	20,4%	1,9%	69	11,5%	-15,9%	1.361	22,2%	1,9%	276	17,0%	7,0%
keine Zuordnung möglich	659	7,9%	12,5%	25	4,2%	-3,8%	519	8,5%	14,8%	115	7,1%	6,5%

Arbeitslose eLb Januar 2020 - Jobcenter Berlin Pankow

Alter und Berufsausbildung	Alle	Anteil	Veränderung VJ	15 - 24	Anteil	Veränderung VJ	25 - 55	Anteil	Veränderung VJ	über 55	Anteil	Veränderung VJ
Alle	8.352	100,0%	2,6%	599	100,0%	7,0%	6.133	100,0%	1,3%	1.620	100,0%	6,2%
ohne Berufsabschluss	4.211	50,4%	7,5%	556	92,8%	8,4%	3.152	51,4%	7,2%	503	31,0%	8,4%
betriebliche/ schulische Ausbildung	3.120	37,4%	-2,4%	37	6,2%	-2,6%	2.163	35,3%	-5,8%	920	56,8%	6,5%
akademische Ausbildung	1.021	12,2%	-0,4%	6	1,0%	-33,3%	818	13,3%	0,0%	197	12,2%	-0,5%
keine Zuordnung möglich		0,0%	0,0%		0,0%	0,0%		0,0%	0,0%		0,0%	0,0%

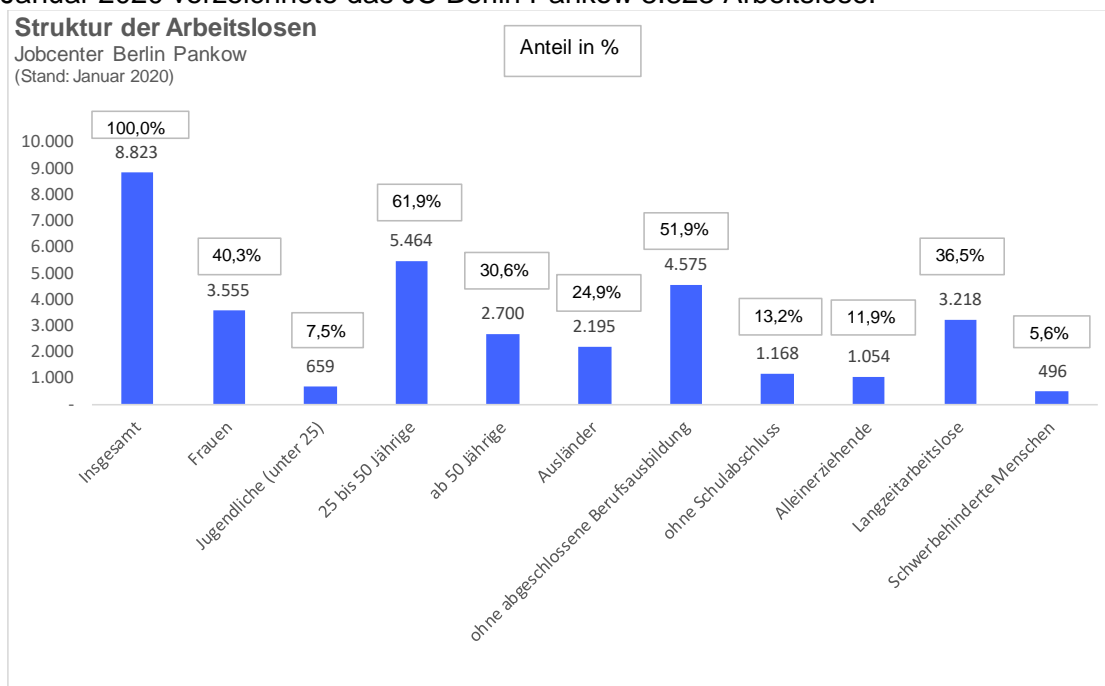
Erstellungsdatum: 19.02.2020, Datenstand: Januar 2020

Cockpit SGB II - Controlling

Arbeitslose (Stand: Dezember 2019):

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote 2019 im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist im Vergleich zum Vorjahr mit 3,8 % um 6,9 % bzw. um 0,3 Prozentpunkte gesunken. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen, die vom Jobcenter Berlin Pankow betreut werden, lag im Jahr 2019 bei 8.586. Dies sind 421 weniger als im Vorjahr.

Im Januar 2020 verzeichnete das JC Berlin Pankow 8.823 Arbeitslose:



Erstellungsdatum: 28.01.2020, Statistik-Service Ost

Quelle: Statistik-Service Ost - Arbeitsmarktstatistik SGB II

Bei den unter 25-jährigen Arbeitslosen stieg die Arbeitslosenzahl im Vorjahresvergleich um 2,8 % an. Bei den Älteren über 50 Jahre stieg die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 % an. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen (1 Jahr und länger arbeitslos) ist nach dem aktuellen Datenstand im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 % gesunken.

Bedarfsgemeinschaften:

Im **Oktober 2019** waren im Jobcenter Berlin Pankow 18.729 Bedarfsgemeinschaften im Bestand. Das entspricht im Vorjahresvergleich eine Abnahme um 1.458 BGs bzw. um 7,2 %. Die Zahl der insgesamt in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen beträgt 30.420. Dies entspricht im Vorjahresvergleich einer Abnahme von 1.895 Personen bzw. um 5,9 %.

JC Pankow

Okt 19

Merkmal	Berichtsmonat	Anteil an jew eiliger Kategorie in %	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat	
				absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	18.729	100,0	20.187	-1.458	-7,2
dav. mit 1 Person	12.624	67,4	13.665	-1.041	-7,6
mit 2 Personen	2.977	15,9	3.300	-323	-9,8
mit 3 Personen	1.658	8,9	1.735	-77	-4,4
mit 4 Personen	862	4,6	918	-56	-6,1
mit 5 und mehr Personen	608	3,2	569	39	6,9
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	1,6	x	1,6	0	1,5
dar. mit 1 erw erbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	15.651	83,6	16.955	-1.304	-7,7
mit 2 und mehr ELB	3.033	16,2	3.176	-143	-4,5
dar. mit Kindern unter 3 Jahren	1.540	8,2	1.621	-81	-5,0
mit Kindern unter 6 Jahren	2.550	13,6	2.589	-39	-1,5
mit Kindern unter 15 Jahren	4.490	24,0	4.739	-249	-5,3
mit Kindern unter 18 Jahren	4.913	26,2	5.218	-305	-5,8
dar. Single-BG	12.619	67,4	13.661	-1.042	-7,6
dar. mit Single unter 25 Jahren	908	4,8	1.001	-93	-9,3
Alleinerziehende-BG	3.283	17,5	3.545	-262	-7,4
dav. mit 1 Kind	2.015	10,8	2.228	-213	-9,6
mit 2 Kindern	895	4,8	956	-61	-6,4
mit 3 und mehr Kindern	373	2,0	361	12	3,3
Partner-BG	2.511	13,4	2.651	-140	-5,3
dav. ohne Kinder	891	4,8	985	-94	-9,5
mit Kindern	1.620	8,6	1.666	-46	-2,8
dav. mit 1 Kind	640	3,4	689	-49	-7,1
mit 2 Kindern	535	2,9	558	-23	-4,1
mit 3 und mehr Kindern	445	2,4	419	26	6,2
dar. Partner-BG mit Kindern, beide P. arbeitslos	119	0,6	82	37	45,1
dav. mit 1 Kind	39	0,2	33	6	18,2
mit 2 Kindern	43	0,2	20	23	115,0
mit 3 und mehr Kindern	37	0,2	29	8	27,6

Erstellungsdatum: 10.02.2020, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

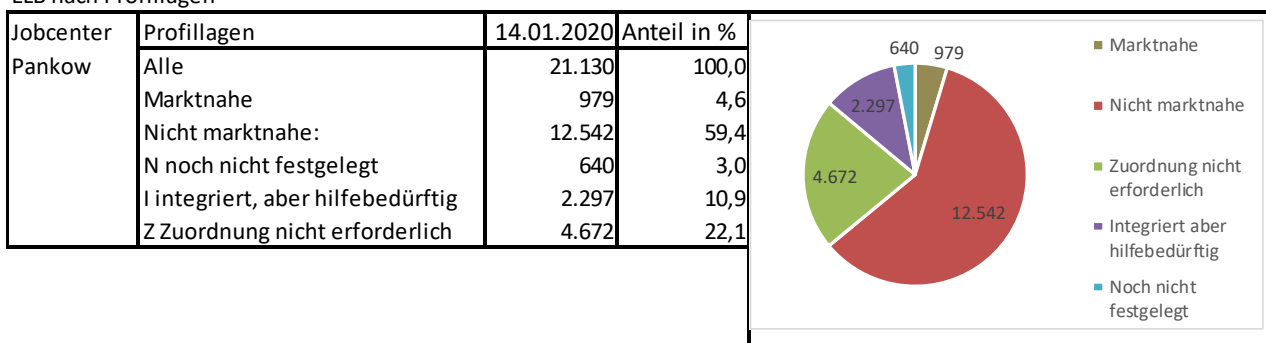
Kundenstruktur:

Die Stärken und Potentiale der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden in einem ausführlichen Profiling erhoben. Die Integrations- und Beratungsfachkräfte des Jobcenters Berlin Pankow bewerten und überprüfen hier alle Informationen zum persönlichen Profil der Kund*innen wie Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Motivation sowie zum Umfeld-Profil wie den regionalen Arbeitsmarktbedingungen und den persönlichen Rahmenbedingungen.

Im Ergebnis des Profilings wird eine Integrationsprognose erstellt, welche die vermittelnde Einschätzung zur Marktnähe der Kund*innen widerspiegelt. Ist eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt innerhalb von 6 Monaten realistisch/wahrscheinlich, wird die Integrationsprognose „marktnah“ vergeben. Ist eine Integration voraussichtlich erst nach mehr als 6 Monaten realistisch, ist das Ergebnis der Einschätzung „nicht marktnah“.

Im Berichtsmonat Januar 2020 verteilen sich die Integrationsprognosen wie folgt:

ELB nach Profillagen



Erstellungsdatum: 19.02.2020, Datenstand: Januar 2020

Cockpit SGB II - Controlling

Wenn bei Kund*innen mit nicht marktnaher Integrationsprognose mehrere schwerwiegende Vermittlungshemmnisse (Einschränkungen) festzustellen sind, so dass der Fokus nicht unmittelbar auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden kann und weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement vorliegen, sollen diese Kund*innen zum Abbau der Vermittlungshemmnisse und zur Nutzung möglicher Ressourcen von Fallmanager*innen betreut werden.

3. Ziele/ Definition:

Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement soll alle Einflussfaktoren für die berufliche Eingliederung berücksichtigen, individuelle Vermittlungshemmnisse der Kund*innen abbauen und alle erforderliche Unterstützung geben, um dem zentralen Aspekt der Arbeitsmarktintegration gerecht zu werden.

Daraus leiten sich folgende Ziele ab:

- Stabilisierung und Verbesserung der individuellen Lebenslage
- Aktivierung
- Nachhaltige Integration

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement (bFM) wird wie folgt definiert:

*„Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung ist ein auf die Kundin*des Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der möglichst nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem kooperativen Prozess werden vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, die anschließend von der Fallmanagerin/ dem Fallmanager implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert werden. So wird der individuelle Versorgungsbedarf der Kundin/ des Kunden im Hinblick auf das Ziel der mittel- und/oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und ihre/ seine Mitwirkung eingefordert.“*

4. Prozess:

Die Weisung 201710002 vom 20.10.2017 ist verbindlich anzuwenden.

Kernelemente des beschäftigungsorientierten Fallmanagements sind:

- ein systematischer Problemlöseprozess, der die Prozessschritte „Erstberatung“, „Assessment“, „Integrationsplanung/Eingliederungsvereinbarung“ und „Leistungssteuerung“ umfasst,
- eine auf den Einzelfall bezogene Koordinationsleistung zur Abstimmung bestehender Angebote von Dienstleistungen,
- die Interaktion mit dem eLb, welcher auch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft umfassen kann,
- ein einzelfallübergreifender bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Netzwerken und Maßnahmen (kooperative „Angebotssteuerung“).

Eine **Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement** soll geprüft werden, wenn

- Kunde*innen keine ausreichenden Fähigkeiten besitzen, die Hilfebedürftigkeit vollständig oder teilweise aus eigener Kraft zu beenden und
- die Gründe hierfür in der Person liegen oder in den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu suchen sind

4.1 Zugangskriterien für das bFM

Für den **Fallzugang** sind folgende Kriterien (Mindestkriterien) verbindlich:

- Kund*innen, die mindestens 3 Handlungsbedarfe in den Schlüsselgruppen Leistungsfähigkeit und/ oder Rahmenbedingungen haben und die nach dem Ergebnis des Profilings voraussichtlich nicht innerhalb von 12 Monaten in den Arbeitsmarkt integriert werden können,
- Einschätzung, dass die Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement zu konkreten Integrationsfortschritten mit dem Ziel der mittel- bis langfristigen Beseitigung bzw. Verringerung des Hilfebedarfs durch Integration in Beschäftigung führt.

Kund*innen, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen einen Zugang in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement erhalten. Die Entscheidung ist entsprechend der Kriterien zu dokumentieren.

Abweichungen von der Zugangsdefinition sind möglich, wenn bei Neuzugängen (nach Mindeststandards - 182 Tage) auf der Basis eines abgesicherten Profiling das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit erkennbar ist und durch Prozessunterstützung des Fallmanagements die Wahrscheinlichkeit des Eintritts minimiert werden kann (Prophylaxeaspekt). Die Entscheidung ist ebenfalls entsprechend der Kriterien zu dokumentieren.

Das bFM in VerBIS unterstützt als flexibles Instrument die ganzheitliche Fallarbeit. Mit der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen können Kund*innen in den Prozess des bFMs in VerBIS übergeben werden. Die Arbeitsvermittler*innen wählen in VerBIS die Schaltfläche „Kunden für das Fallmanagement vormerken“ aus, um die Kund*innen für eine Übergabe ins bFM vorzumerken.

Die VerBIS- Funktionalität „Fallzugang“ mit der Begründung für die Vormerkung zum bFM ist verbindlich zu nutzen.

4.2 Erfüllung formale Zugangskriterien bFM - ohne Betreuung im bFM

Sofern kein Zugang trotz der formal vorliegenden Voraussetzungen erfolgen soll, sind die dafür maßgeblichen Gründe in VerBIS zu dokumentieren (z.B. fehlende Mitwirkung der Kund*innen). Hier ist im Profiling in VerBIS der „Grund der Nichtvormerkung“ auszuwählen. Darüber hinaus kann das Feld „Abschließende Begründung“ befüllt werden.


Im laufenden Integrationsprozess soll durch die Arbeitsvermittler*innen bei allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die die formalen Zugangskriterien erfüllen, aber nicht im bFM betreut werden, spätestens alle sechs Monate die Entscheidung für die Nichtvormerkung überprüft werden, um eine erstmalige oder erneute Zuweisung in das bFM zu klären. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in VerBIS zu dokumentieren.

4.3 Übergabe ins bFM

Im persönlichen Gespräch zwischen Arbeitsvermittler*in und Fallmanager*in wird die eventuelle Übernahme in das bFM besprochen. Hierzu dienen die Beratungsvermerke als Grundlage. Die Fallmanager*innen entscheiden über die Übernahme der Kund*innen nach den o. g. Mindestkriterien. Unabdingbar ist die Bereitschaft der Kund*innen, im beschäftigungsorientierten Fallmanagement mitzuwirken.

Deshalb ist das gemeinsame Vorgehen von Arbeitsvermittler*in und Fallmanager*in gegenüber der Kund*in transparent zu machen. Ist die Übergabe in das Fallmanagement entschieden, soll in der Regel ein Gespräch zwischen Arbeitsvermittler*in, Fallmanager*in und Kund*in stattfinden, in dem der bisherige Stand der Dinge vorgestellt wird. Hierzu bietet es sich an, den **Flyer (Anlage)** zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement im Jobcenter Berlin Pankow zu nutzen. Nach Vormerkung der Kund*in ins bFM ist zeitnah ein Termin für das gemeinsame Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Eine Ausnahme stellt das Neukundenzentrum dar. Beim Vorliegen der Zugangskriterien für das bFM bei Kund*innen im Neukundenzentrum erfolgt die Übergabe an das bFM des jeweils zuständigen Integrations- und Beratungsteams u/ü25 bzw. an die Sonderteams: Reha/SB, Alleinerziehende oder Selbständige. Die Kund*innen sind durch Nutzung der VerBIS-Funktionalität für das bFM vorzumerken (siehe 4.1).



Weitere Zugangsmöglichkeiten sind durch Angehörige/Familie und/oder Netzwerkpartner*innen, ggf. Betreuer*innen der Kund*innen gegeben. Auch hier erfolgt immer die persönliche Ansprache der Fallmanager*innen.

Des Weiteren erfolgt die Übernahme aus dem Fallmanagement u25 in das Fallmanagement ü25, sofern die Kund*innen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

4.4 Arbeit im bFM

Das bFM erfordert eine besondere Betreuungsbeziehung zwischen Fallmanager*innen und Kund*innen. Die **Schaffung eines Arbeitsbündnisses** ist die Grundlage für eine gemeinsame Arbeit von Fallmanager*innen und Kund*innen.

Die Kund*innen befinden sich in schwierigen Lebensumständen und haben diverse Probleme, über die zu sprechen Widerstand hervorruft. Diese Widerstände zu überwinden und Hilfe anbieten zu können, bedarf einer vertrauensvollen Atmosphäre. Diese vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, liegt in der Hand der Fallmanager*innen. Dazu werden Professionalität im Fallmanagement, Gespräche unter vier Augen, genügend Zeit, eine gute räumliche Situation und Kenntnisse von verwaltungstechnischen Abläufen benötigt.

Die Beratung und Betreuung durch das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist lösungsorientiert. Im Fokus steht die Frage: Was soll sich verändern und wie können die Veränderungen erreicht werden?

Gemeinsam mit den Kund*innen werden Ziele und Aktivitäten in der Integrationsplanung vereinbart, die zu einer sozialen und beruflichen Integration beitragen.

Die Fallmanager*innen können dabei auf eine Palette von geeigneten **Eingliederungsinstrumenten gem. § 16 SGB II** zum Abbau der Vermittlungshemmnisse und ggf. zur Integration in den Arbeitsmarkt zurückgreifen. Die Förderleistung muss passgenau und wirkungsorientiert sein.

Gem. 16 Abs.1 Satz 2 SGB II spielen Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Zusammenhang mit § 45 SGB III eine besondere Rolle für Kund*innen bei:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsmaßnahme.

Im Jobcenter Berlin Pankow werden zielgerichtet Maßnahmen in der öffentlich geförderten Beschäftigung gem. § 16d SGB II (AGH-MAE) für Kund*innen im beschäftigungsorientierten Fallmanagement initiiert, um so den speziellen Bedarfen, gerecht zu werden.

Das Teilhabechancengesetz (ab 01.01.2019) eröffnet mit der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) nach § 16e SGB II und der Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM) nach § 16i SGB II neue Chancen zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Es sollen langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte gefördert werden, um sie auf die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorzubereiten und ggf. dauerhaft in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren.

Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II stellen einen wesentlichen Teil des Handlungsrepertoires für die Netzwerkarbeit des beschäftigungsorientierten Fallmanagements dar.

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung werden folgende kommunale Eingliederungsleistungen genutzt:

- die Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Beratung
- die Suchtberatung

Die Fallmanager*innen kennen das jeweilige Hilfeangebot umfassend, stellt Kontakte her und baut entsprechende Netzwerke auf und aus.

Die bestehende Kooperationsvereinbarung zu §16a SGB II ist dabei anzuwenden [LINK](#).

Für die Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II durch die Kund*innen und den Informationsaustausch mit den betreuenden Beratungseinrichtungen ist zu beachten:

- Der Informationsaustausch mit den betreuenden Beratungseinrichtungen darf nur auf Basis einer von Kund*innen freiwillig erteilten Schweigepflichtentbindungserklärung stattfinden.
- Die Erteilung der Schweigepflichtentbindungserklärung kann von Kund*innen auf den Austausch bestimmter Informationen beschränkt werden.
- Aus der Verweigerung der Kund*innen zur Erteilung einer Schweigepflichtentbindungserklärung dürfen diesen keine Nachteile und Rechtsfolgen (auch keine Sanktionen) erwachsen.

Ein Austausch von beratungsbezogenen Einzelheiten ist nicht zulässig.

Die Übernahme in das bFM sowie die verabredeten Unterstützungsangebote des Jobcenters und die Bemühungen der Kund*innen sind in einer **Eingliederungsvereinbarung** (EinV) gem. §15 SGB II aufzunehmen.

In Ausnahmefällen kann auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet werden, z.B. bei Leistungsberechtigten, die aufgrund ihrer momentanen Lebensumstände die Folgen des Abschlusses einer EinV nicht übersehen können.

Nach Übernahme in das bFM behalten die Fallmanager*innen die originäre Fallverantwortung, unabhängig von dem Maß, in dem Leistungen an Dritte delegiert werden.

Den Fallmanager*innen obliegt die **Leistungssteuerung**, die sich auf folgende Bereiche bezieht:

- Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung
- Begleitung und Steuerung des Prozesses nach individuellem Bedarf
- Ermittlung und Wertung der Teilergebnisse und Nachsteuerung
- Einschaltung Dritter, z.B. sozialer Netzwerkpartner/innen und Nachhalten der vereinbarten Leistungen

Sanktionen verfolgen das Ziel, Mitwirkungspflichten der Kund*innen und deren Durchsetzung mit Hilfe von Leistungsminderung zu erwirken. Da die Minderung eine Reaktion auf eine mangelnde Mitwirkung durch die Kund*innen ist, muss es diesen möglich sein, auf die Dauer der Minderung durch eigenes Verhalten Einfluss zu nehmen.

Deshalb müssen die Gründe für eine Sanktion mit den Kund*innen im Vorfeld klar und verständlich, angepasst an die intellektuellen Fähigkeiten, besprochen werden (Rechtsfolgenbelehrung). Die besondere Situation der Kund*innen im bFM ist dabei zu berücksichtigen.

Zu beachten sind bei einer Sanktionsprüfung der „wichtige Grund“, die „außergewöhnliche Härte“ und die ggf. nachträglich erklärte Bereitschaft zur Mitwirkung bzw. die nachgeholte Mitwirkung.

4.5. Fortführung der Betreuung im bFM

Mit Ablauf von 6 Monaten nach Übernahme in das bFM sind die Gründe für die Fortführung des bFM sowie dessen prognostizierbare Erfolgsaussichten von den Fallmanager*innen zu dokumentieren. Die Überprüfung der Fortführung ist alle 6 Monate zu wiederholen.

Die Betreuung im bFM soll in der Regel nicht länger als 2 Jahre dauern.

Sollte in Ausnahmefällen eine Betreuung über 2 Jahre hinaus im beschäftigungsorientierten Fallmanagement angezeigt sein, sind die Gründe entsprechend zu dokumentieren und mit der zuständigen Teamleitung abzustimmen.

4.6 Beendigung und Abgabe aus dem bFM

Die **Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement soll beendet werden – Fallabgang** - wenn:

- die Zugangsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
- eingeschätzt werden kann, dass die Kundin/ der Kunde auch ohne Betreuung im Fallmanagement Integrationsfortschritte erzielen kann bzw. in Beschäftigung integriert werden kann oder
- die Kundin/ der Kunde integriert ist

Abgangsgründe sind:

- dauerhafte sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme
- Aufnahme einer Berufsausbildung (insbes. auch in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE))
- EVL, TaAM §§ 16e; 16i SGB II
- Arbeitsmarktfähigkeit erreicht
- Ärztliches Gutachten vorhanden und über 6 Monate, aber nicht auf Dauer nicht erwerbsfähig
- Dauer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Ablauf Regelverweildauer
- Rente
- SGB XII
- Anderes soziales Sicherungssystem
- Verstorben
- Umzug
- keine Motivation
- mangelnde Tragfähigkeit des Arbeitsbündnisses

- derzeit nicht therapierbar
- sonstiges

Beim Fallabgang (Beendigung der Betreuung im bFM) und der damit verbundenen Fallrückgabe an die zuständige Arbeitsvermittlung ist von allen Beteiligten auf eine fallangemessene Übergabe zu achten.

In der Regel ist ein Folgegespräch zwischen Fallmanager*in und Arbeitsvermittler*in, ggf. unter Hinzuziehung der Teamleitung zu führen (warme Übergabe).

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über den **Fallabgang** den Fallmanager*in. **Die Gründe für die Beendigung sind in VerBIS zu dokumentieren. Die VerBIS-Funktionalität „Fallabgang“ ist verbindlich zu nutzen.**

5. Netzwerkmanagement:

Die Fallmanager*innen bauen zur Entwicklung neuer Hilfeansätze und Lösungsmodelle ein tragfähiges **Netzwerk** auf. Im Bezirk Pankow können die Fallmanager*innen dabei auf ein gut funktionierendes, umfangreiches Netzwerk von regionalen Beratungsstellen und Sozialdiensten zurückgreifen.

Die Kooperation zwischen den Netzwerkpartnern*innen widerspiegelt sich u.a. in der Mitarbeit der Fallmanager*innen in den Arbeitskreisen

- Psychiatrie
- Suchtprävention
- Sucht
- Arbeit
- Wohnung
- Flüchtlinge
- Utopie

auf bezirklicher Ebene.

6. Organisation/ Betreuungsschlüssel:

Fallmanager*innen sind Teammitglieder der Integrations- und Beratungsteams **u25/ü25, der Sonderteams Reha/SB, Alleinerziehende und Selbständige.**

Im Team Neukundenzentrum sind keine Fallmanager*innen eingesetzt.


Bei den Fallmanager*innen sind Fallzahlen von 90 Kunden (bei Vollzeit) angemessen, wobei der **Betreuungsschlüssel im Fallmanagement** 1:75 nicht unterschritten werden soll.

Die Fallmanager*innen gewährleisten für die zu betreuenden Kund*innen mindestens 10 Kontakte im Jahr, die nicht länger als 2 Monate auseinanderliegen (Kundenkontaktdichte). Als Kontakte gelten in erster Linie persönliche Beratungsgespräche aber auch Telefonate mit anschließendem qualifiziertem Beratungsvermerk, Fallkonferenzen und die weitere Netzwerkarbeit.

7. Qualifizierung

Für die Qualität der Fallmanagementarbeit ist wesentlich, dass die Qualifikation der eingesetzten Fallmanagerinnen und Fallmanager den Anforderungen des Tätigkeits- und Kompetenzprofils entspricht.

Die Fallmanager*innen können grundsätzlich eine Qualifizierung und Zertifizierung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management nutzen.



Der größte Anteil der Fallmanager*innen nimmt an der **Zertifizierung** „beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ teil bzw. hat die Zertifizierung bereits abgeschlossen.
Die Geschäftsführung ermöglicht weiterhin die Auseinandersetzung in Supervision und kollegialer Fallbesprechung.

8. Nachhaltung:

Nachhaltung ist von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die Gewährleistung einer qualitativ hohen Aufgabenerledigung als auch auf die stetige Überprüfung und Weiterentwicklung der lokalen Umsetzungsstrategie zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement.

Aus den genannten Gründen finden mindestens 2x im Jahr Abstimmungsgespräche mit allen Fallmanager*innen, ggf. unter Einbindung der im Konzept genannten Netzwerkpartner*innen unter Federführung der Bereichsleiterin (BL 40) statt.

In den in der Regel wöchentlich stattfindenden Dienstbesprechungen der Teams Integration und Beratung (mindestens jedoch einmal monatlich) stellen die Fallmanager*innen die Problematiken des bFM vor.

Kollegiale Fallberatungen der Fallmanager*innen finden regelmäßig, mit dem Ziel des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustausches, statt. Darüber hinaus nutzen die Fallmanager*innen weitere Austauschformate mit anderen Berliner Jobcentern.
Um die fachliche Kompetenz der Fallmanager*innen zu erhalten und zu fördern, haben sie im Jobcenter Berlin Pankow die Möglichkeit, bei Bedarf an Fortbildungen und Fachtagungen teilzunehmen.

Es ist Aufgabe der Teamleitungen, Fachaufsicht durchzuführen. Dazu gehört, die Einhaltung der Zugangs- und Beendigungsgründe sowie die Betreuung im bFM risikoorientiert zu überprüfen. Die verlaufsbezogene Kundenbetrachtung ist entsprechend Bestandteil des „Internen Kontrollsystems (IKS)“ im Jobcenter Berlin Pankow.

Zur Prüfung der Einhaltung der Qualitätskriterien wird weiterhin die Abfrage DORA 203 durch DQV zur Verfügung gestellt.